

Satzung der Gemeinde Cremlingen

über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Objekten der Gemeinde Cremlingen und in durch die Gemeinde Cremlingen angemieteten Objekten

in der Fassung vom 29.04.2015

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Cremlingen unterhält eigene Unterkünfte oder hat Unterkünfte angemietet für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern. Für die Inanspruchnahme dieser Unterkünfte sind Benutzungsgebühren zu entrichten soweit die Unterbringungskosten nicht durch das Sozialamt des Landkreises Wolfenbüttel oder das Jobcenter Wolfenbüttel ersetzt werden.

§ 2

Gebührenmaßstab

Maßgebend für die Gebührenhöhe der Kaltmiete ist die zur Verfügung gestellte Wohnfläche einer Unterkunft, berechnet nach Quadratmetern; der durch die Immobilienverwaltung oder per Mietvertrag für die Unterkunft festgesetzte Quadratmeter-Preis sowie die Anzahl der untergebrachten Personen.

Der Maßstab für die Heizkosten ist bei gemeindeeigenen Objekten die durch die Immobilienverwaltung kalkulierte Heizkostenhöhe, geteilt durch die Anzahl der Personen. Bei angemieteten Objekten richten sich die Heizkosten nach dem jeweiligen Mietvertrag, geteilt durch die Anzahl der Personen.

Der Maßstab für die Nebenkosten pro Person ist bei gemeindeeigenen Objekten die durch die Immobilienverwaltung kalkulierte Nebenkostenhöhe. Bei angemieteten Objekten richten sich die Nebenkosten pro Person nach dem jeweiligen Mietvertrag.

Die Stromkosten richten sich nach den sozialhilferechtlichen Vorgaben. Nach erfolgter Jahresabrechnung durch den Energieversorger richten sich die Stromkosten nach dem ermittelten Realverbrauch.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist, wer die Unterkunft in Anspruch nimmt (Benutzer).
Gebührenpflichtig ist auch derjenige, welcher für die Gebührensuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Unterkunft. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am Ende eines Kalendermonats für den abgelaufenen Kalendermonat zu entrichten. Bei Aufgabe der Unterkunft vor Ablauf eines Kalendermonats ist die Benutzungsgebühr am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Gebührenhöhe

In der Unterkunft für Flüchtlinge und Asylbewerber der Gemeinde Cremlingen Bahnhofstraße 10 wird die Gebühr monatlich in folgender Höhe erhoben:

- 190,-- € Kaltmiete geteilt durch die Anzahl der Personen
- 50,-- € Heizkosten geteilt durch die Anzahl der Personen
- 25,-- € Nebenkosten pro Person
- 35,-- € Stromkosten pro Person

Wird nach der Jahresabrechnung mit dem Energieversorger festgestellt, dass die mtl. Stromkosten in Höhe von 35,--€ nicht auskömmlich waren, so werden die Stromkosten auf die durch den Energieversorger neu festgesetzte Abschlagshöhe festgesetzt.

In den Unterkünften, die durch die Gemeinde Cremlingen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern angemietet worden sind, wird die Gebühr monatlich in folgender Höhe erhoben:

Unterkunft Hauptstraße 22 Untergeschoss

- 143,75 € Kaltmiete pro Person
- 19,13 € Heizkosten pro Person
- 19,13 € Nebenkosten pro Person
- 35,00 € Stromkosten pro Person

Unterkunft Hauptstraße 22 Obergeschoss

- 116,67 € Kaltmiete pro Person
- 19,13 € Heizkosten pro Person
- 19,13 € Nebenkosten pro Person
- 35,00 € Stromkosten pro Person

Unterkunft Hindenburgstraße 16c Wohneinheit 1

- 412,50 € Kaltmiete geteilt durch Anzahl der Personen
- 127,50 € Heizkosten geteilt durch die Anzahl der Personen
- 30,00 € Nebenkosten pro Person
- 35,00 € Stromkosten pro Person

Unterkunft Hindenburgstraße 16c Wohneinheit 2

319,00 € Kaltmiete geteilt durch die Anzahl der Personen
98,60 € Heizkosten geteilt durch die Anzahl der Personen
30,00 € Nebenkosten pro Person
35,00 € Stromkosten pro Person

Unterkunft Elwestraße 2

467,50 € Kaltmiete geteilt durch die Anzahl der Personen
144,50 € Heizkosten geteilt durch die Anzahl der Personen
30,00 € Nebenkosten pro Person
35,00 € Stromkosten pro Person

Sofern die Gemeinde Cremlingen die zur Versorgung mit Strom notwendigen Verträge mit dem Energieversorger selbst geschlossen hat, werden auch bei den angemieteten Objekten die Stromkosten bei Bedarf an die durch den Energieversorger festgesetzten Abschläge angepasst.

Wird die Stromversorgung durch den Vermieter sichergestellt, werden die zuzahlenden Stromabschläge nur dann erhöht, wenn der Vermieter den entsprechenden Mehrverbrauch durch die Vorlage der entsprechenden Rechnungen belegen kann. Ist die Verbrauchszählung beim Vermieter nicht klar der angemieteten Wohnraum zuzuordnen, weil der angemietete Wohnraum keinen eigenen Verbrauchszähler besitzt, so sind vom Vermieter geeignete andere belastbare Nachweise beizubringen, um den möglichen Mehrverbrauch mit einer Erhöhung der Strompauschale abzugelten.

§ 6

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.